

RS Vwgh 1987/3/4 86/13/0093

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §34 Abs1;

VwGG §63 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1829/52 B 17. März 1954 VwSlg 909 F/1954 RS 1

Stammrechtssatz

Hat die Verwaltungsbehörde nach Aufhebung ihres Bescheides durch den Verwaltungsgerichtshof einen neuen Bescheid erlassen, der der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, und die Partei diesen neuen Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof lediglich aus Gründen angefochten, die sich gegen die vom Verwaltungsgerichtshof in seinem ersten Erkenntnis niedergelegte Rechtsansicht richten, so ist die zweite Beschwerde wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Schlagworte

Einwendung der entschiedenen Sache Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986130093.X01

Im RIS seit

25.02.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>